

**Ordnung für den Nachweis der besonderen Eignung
für das Fach Kunst
in den Bachelorstudiengängen mit der Lehramtsoption
Berufskolleg, Grundschule, Gymnasien/ Gesamtschulen sowie Haupt-, Real- und
Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 05. April 2011
(Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 173 / Nr. 31)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) sowie des § 11 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Kunst
- § 3 Kommission
- § 4 Umfang und Gliederung des Verfahrens
- § 5 Niederschrift
- § 6 Wiederholung des Eignungsverfahrens
- § 7 Geltungsdauer, Täuschung
- § 8 Anerkennung von Nachweisen anderer Hochschulen
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfaches Kunst an der Universität Duisburg-Essen setzt den Nachweis der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach voraus. Dieser Nachweis wird durch die Ablegung einer Eignungsprüfung erbracht. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) Durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Eignungsverfahren des Faches Kunst in der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen soll der Studienbewerber nachweisen, dass er die besondere Eignung für den Studiengang Kunst besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Kunst

- (1) Für Studienbewerber, die ein Studium im Unterrichtsfach Kunst mit den unter § 1 Abs. 1 genannten Abschlüssen aufnehmen wollen, wird ein Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung durchgeführt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Kunst muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzungen für das Studium im Fach Kunst in allen Bachelor-Studiengängen mit Lehramtsoption an der Universität Duisburg-Essen.
- (3) Das Verfahren nach Abs. 1 findet jährlich einmal, in der Regel im Mai und/ oder Juni statt.
- (4) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Kunst und Kunstwissenschaft in der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen zu richten und soll bis ca. Anfang/ Mitte Mai eines jeden Jahres bei dem Fachgruppensprecher des Instituts für Kunst und Kunstwissen-

schaft mit den erforderlichen Unterlagen vorliegen. Der Abgabetermin wird gesondert ausgeschrieben.

(5) Der Bewerbung sind als Unterlagen beizufügen:

1. die nachfolgend genannte Anzahl an Arbeitsproben:

- für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen: mindestens 15 originale Arbeitsproben des Studienbewerbers in künstlerischen Medien seiner Wahl mit Entstehungsdatum;
- für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Gesamtschulen: mindestens 20 originale Arbeitsproben des Studienbewerbers in künstlerischen Medien seiner Wahl mit Entstehungsdatum;
- für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasium/Gesamtschule: mindestens 25 originale Arbeitsproben des Studienbewerbers in künstlerischen Medien seiner Wahl mit Entstehungsdatum;
- für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Berufskolleg: mindestens 25 originale Arbeitsproben des Studienbewerbers in künstlerischen Medien seiner Wahl mit Entstehungsdatum.

Den Arbeiten kann ein erläuternder Text beigelegt werden.

2. die Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben und ggf. der Text vom Bewerber selbständig gefertigt wurden.
3. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild.
4. der Nachweis der Hochschulreife bzw. adäquater Abschlüsse; dieser Nachweis kann in Sonderfällen nachgereicht werden.

§ 3

Kommission

(1) Zuständig für die Eignungsprüfung ist der Prüfungsausschuss für das Fach Kunst in den Bachelor-Studiengängen mit Lehramtsoption.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung bestellt der Prüfungsausschuss eine [oder mehrere jeweils] aus vier Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Die Kommission wird aus den hauptamtlich Tätigen im Fach Kunst auf deren Vorschlag hin gewählt. Die oder der Vorsitzende der Kommission soll aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer stammen. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die oder den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt, mit Ausnahme des Mitgliedes der Gruppe der Studenten, fünf Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Prüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren gemäß § 4 und über die besondere Eignung gemäß § 6. Sie ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied hat beratende Funktion.

§ 4

Umfang und Gliederung des Verfahrens

(1) Studienbewerber, die einen Antrag nach § 2 gestellt haben, sind zum Eignungsverfahren zuzulassen.

(2) Studienbewerber, die aufgrund ihrer vorgelegten Arbeitsproben als qualifiziert erscheinen, können zu einem fachlichen Gespräch mit den Mitgliedern der Kommission eingeladen werden. In besonderen Fällen ist von Studienbewerbern eine Eignungsprüfung in Form einer bildnerischen Aufgabe zu erfüllen.

(3) Studienbewerber, deren Arbeitsproben sie als eindeutig ungeeignet erscheinen lassen, nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Das fachliche Gespräch mit Mitgliedern der Kommission erstreckt sich auf die vorgelegten Arbeitsproben, auf gestalterische Grundfragen, künstlerische Zusammenhänge und Aspekte der Vermittlung im ästhetischen Bereich. Das Gespräch dauert in der Regel nicht länger als zehn Minuten. Der Termin für das fachliche Gespräch ist dem Bewerber vom Vorsitzenden der Kommission rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Bei der Bewertung der Arbeitsproben und ggf. des ergänzenden Gesprächs sind insbesondere folgende Bewertungsmerkmale zugrunde zu legen:

1. künstlerische Gestaltungs- und Darstellungsfähigkeit,
2. Realisierungsfähigkeit in den gewählten Medien,
3. künstlerische Konzeption und Reflexionsfähigkeit.

(6) Bei der Durchsicht der Arbeitsproben und der Bewertung des Gesprächs ist von jedem stimmberechtigten Kommissionsmitglied jedes der Kriterien aus Absatz 5 mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 3 zu beurteilen.

Dabei entspricht

Note 1 = eine besondere künstlerisch-fachliche Eignung,

Note 2 = eine künstlerisch-fachliche Eignung, die den Anforderungen entspricht,

Note 3 = eine nicht ausreichende künstlerisch-fachliche Eignung.

(7) Aus den erteilten Bewertungsnoten wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Die besondere Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Kunst wird Bewerbern zuerkannt, die im Mittel die Bewertungsnote 2,6 oder eine bessere Note erreicht haben. Hierüber erhält der Studienbewerber vom Vorsitzenden der Kommission einen schriftlichen Bescheid. Der Nachweis über die besondere Eignung zum Studium der Lehramtsstudiengänge Kunst

lautet: "Der Bewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung zum Studium der Lehramtsstudiengänge Kunst erbracht." Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhält sie bzw. er hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

**§ 5
Niederschrift**

(1) Über das Eignungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von der Kommission eine Niederschrift zu fertigen, in die

- Tag und Ort des Nachweisverfahrens,
- die Namen der Mitglieder der Kommission,
- der Name des Studienbewerbers,
- die Dauer des Nachweisverfahrens und die Themen,
- die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Gesamtnote,
- besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

**§ 6
Wiederholung des Eignungsverfahrens**

Ist einem Bewerber die besondere Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Kunst nicht zuerkannt worden, so kann er die Teilnahme am Eignungsverfahren zweimal wiederholen. Weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

**§ 7
Geltungsdauer, Täuschung**

(1) Hat ein Bewerber im Anschluss an das Eignungsverfahren nicht unmittelbar das Studium aufgenommen, so behält die nachgewiesene Eignung für die Dauer von zwei Jahren ihre Gültigkeit.

(2) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 4 Abs. 7 bekannt, so zieht der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses diese Bestätigung ein, widerruft die Feststellung über die Eignung zum Studium im Unterrichtsfach Kunst und informiert hierüber unverzüglich den Bereich Einschreibungs- und Prüfungswesen.

**§ 8
Anerkennung von Nachweisen anderer Hochschulen**

Leistungen, die nach Maßgabe dieser Ordnung an anderer Stelle erbracht werden, können von der Kommission als Nachweise der besonderen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Kunst anerkannt werden.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Ordnung für den Nachweis der besonderen Eignung für die Studiengänge Kunst mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 3. Juni 1983, Amtliche Bekanntmachungen S. 59 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 31.03.2011.

Duisburg und Essen, den 05. April 2011

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka